

AZ: sse-16308/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten um Nachforderungen der Beschwerdegegnerin für die Belieferung mit Erdgas- (und Wasser) zum Vertragskonto XXX281 - Verbrauchsstelle H. - denen die Beschwerdeführerin Ansprüche auf Schadensersatz wegen verzögerter Kontenklärung, Datenschutzverstößen, entgangener Urlaubsfreude und fehlender Mahnstopps entgegenhält.

Im Wesentlichen liegt der Auseinandersetzung folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach der Jahresabrechnung vom 21.02.2022 ergab sich zu Lasten der Beschwerdeführerin eine Nachzahlung in Höhe von 777,88 EUR und eine Erhöhung der Abschläge auf 311,00 EUR. Die Beschwerdeführerin konnte zwar eine Bitte um Stundung nicht durchsetzen; es kam jedoch eine Ratenzahlungsvereinbarung zustande. Im Folgenden kam es zu umfangreicher Korrespondenz wegen der Rechtzeitigkeit der Zahlungen und deren korrekter Erfassung, in deren Gefolge die Beschwerdegegnerin am 18.08.2022 die Ratenzahlungsvereinbarung aufgrund Verzugs aufkündigte und am 30.08.2022 die Einstellung der Wasserversorgung androhte. Die Beschwerdeführerin hielt dem ihrerseits den bei ihr für die Prüfung der nicht nachvollziehbaren Forderungsberechnungen der Beschwerdegegnerin angefallenen eigenen Aufwand entgegen, den sie zuletzt im September auf 425,00 EUR bezifferte und auf die Forderungen für September und (anteilig) Oktober 2022 verrechnete.

Am 05.10.2022 erhob die Beschwerdeführerin Verbraucherbeschwerde, in der sie darlegte, sie habe den nach Verrechnung mit Gegenansprüchen verbleibenden Restbetrag in Höhe von 197,00 EUR am 01.10.2022 gezahlt. Der Schlichtungsantrag ist am 23.11.2022 eingegangen. Die Beschwerdegegnerin, die im Zuge der Eröffnung des hiesigen Verfahrens darum gebeten worden war, von Mahnungen, Sperrungen oder Versorgungseinstellungen abzusehen, errechnete am 01.11.2022 unter Berücksichtigung aufgelaufener Mahnkosten eine Forderung in Höhe von 445,00 EUR. Unter dem Druck der Androhungen, die Wasserversorgung einzustellen, beglich die Beschwerdeführerin die Forderungen weitgehend; die im Dezember 2022 aufgelaufene Forderung betraf Mahnkosten in Höhe von 22,50 EUR, welche die Beschwerdeführerin ihren Angaben zufolge unter dem Druck der Aussetzung der Versorgung mittlerweile ebenfalls beglichen hat.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, ihr seien während der verzögerten korrekten buchhalterischen Kontenklärung durch fehlende Mahnstopps erhebliche Kosten entstanden. Die Mahnung vom 10.08.2022 sei falsch gewesen. Auf ihre Beanstandungen habe die Beschwerdegegnerin sachwidrig reagiert. Die durch das Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter entstandenen Kosten für den Schriftverkehr hätten sich seinerzeit bereits auf 425,00 EUR summiert. Diese Kosten müsse die Beschwerdegegnerin tragen. Sie könne ordentliche buchhalterisch korrekte und zeitnahe Kontenklärung unter Angabe

von Forderungen und zugehöriger Zahlungen erwarten. Den Anspruch habe sie auf die Abschlagszahlungen September und Oktober 2022 verrechnet. Auch Anspruch auf Mahnkosten in Höhe von 22,50 EUR habe die Beschwerdegegnerin den Umständen nach nicht.

Die Beschwerdeführerin verlangt sinngemäß, dass die Beschwerdegegnerin die durch ihr Fehlverhalten verursachten Schäden trägt und den Anspruch auf etwaige Rückstände verrechnet.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem Anspruch entgegen.

Sie trägt vor, sie habe der Beschwerdeführerin ihre jeweiligen Forderungen in den monatlich erstellten Mahnschreiben detailliert aufgelistet und sogar im September 2022 eine neue Ratenzahlungsvereinbarung in Aussicht gestellt. Ungeachtet dessen ergebe sich aus der behaupteten mangelnden Kontenklärung weder ein Zurückbehaltungsrecht noch ein Schadensersatzanspruch. Die Aufrechnung sei wegen der Verweisung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf die Regelungen der GasGVV ohnehin nur bei rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Ansprüchen zulässig.

Nachdem die Beschwerdeführerin im Schlichtungsverfahren im Zuge des Einigungsvorschlags vom 19.06.2023 darauf hingewiesen worden war, dass ein Anspruch auf Erstattung eigenen Kosten nicht gegeben ist, darüber hinaus ein Aufrechnungsverbot im Raum stehe, hat sie mit den seit dem 28.06.2023 nachfolgenden Eingaben dargestellt, dass und warum die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf die weiteren, im Jahre 2023 aufgelaufenen Rückstände habe, vielmehr sie selbst eine Schadensersatzforderung habe, die sie gegen die Ansprüche verrechne. Ihren eigenen Angaben vom 28.06.2023 zufolge war die Beschwerdeführerin Stand 07.06.2023 Ansprüchen in einer Gesamthöhe von 1.498,30 EUR und weiteren Mahnkosten ausgesetzt. Sie rügt, dass ihr keine Originalrechnungen vorlägen und Guthaben einbehalten worden seien. Zusätzlich zu dem nun auf 935,00 EUR bezifferten eigenen Kostenaufwand hat die Beschwerdeführerin angeführt, dass die Beschwerdegegnerin Schadensersatz wegen eines Verstoßes gegen die Grundsätze des Datenschutzes zu leisten habe. Dem liegt zugrunde, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin nach dem Bescheid des zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 23.02.2023 zu Unrecht in die zur verfahrensgegenständlichen Verbrauchsstelle geführte Korrespondenz eingebunden worden war. Dazu behauptet die Beschwerdeführerin, es sei dieser Datenschutzverstoß gewesen, durch welchen der Ehemann davon erfahren habe, dass ihr das Haus an der Verbrauchsstelle gehöre. Da er nunmehr Ansprüche auf Beteiligung erhebe, sei sie gezwungen, das Objekt zu verkaufen. Die Beschwerdegegnerin möge sich mit 2.225,00 EUR an dem entstandenen Schaden beteiligen.

Die Beschwerdegegnerin hat bei einem Forderungsstand von 2.082,30 EUR per 12.07.2023 am 11.07.2023 die Unterbrechung des Anschlusses angekündigt. Stand 10.08.2023 hat die Beschwerdeführerin den Zahlungsrückständen Kosten für eigenen Aufwand in Höhe von 1.105,00 EUR entgegen gehalten, wodurch sich ihr Rückstand auf 345,80 EUR ermäßige. Wegen des Schadensersatzes für den Datenschutzverstoß in Höhe von 2.225,00 EUR, weiteren eigenen Aufwands in Höhe von 85,00 EUR und eines Schadensersatzanspruchs wegen eines durch die Sperrung des Anschlusses verursachten vorzeitigen Urlaubsabbruchs in Höhe von 1.500,00 EUR - insgesamt 3.810,00 EUR - möchte die Beschwerdeführerin ein neues Schlichtungsverfahren eingeleitet sehen. Nach Verrechnung ihrer

Gegenansprüche habe die Beschwerdegegnerin jedenfalls keinen Anspruch, sondern sie selbst könne 3.464,20 EUR von der Beschwerdegegnerin beanspruchen.

Die Beschwerdegegnerin hält demgegenüber an Mahnungen und – erforderlichenfalls – Versorgungsunterbrechungen fest, da die Beschwerdeführerin seit Monaten keine Abschläge entrichtete.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Das Beschwerdeziel in dieser Sache beschränkte sich in wirtschaftlicher Hinsicht zunächst auf die Abgeltung des beiderseits getätigten Aufwandes, den nach Auffassung der Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin tragen soll.

Die Ansprüche der Beschwerdegegnerin aus § 433 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die sich auf die Bezahlung der Jahresrechnungen und der Abschläge richteten, waren demgegenüber nach Grund und Höhe stets unstrittig. Der Umfang der sich fortlaufend kaskadenartig erweiternden Auseinandersetzung ist allein dadurch verursacht worden, dass die Beschwerdeführerin den Zahlungsansprüchen der Beschwerdegegnerin sich ständig erhöhende Kosten für eigenen Arbeitsaufwand entgegenhalten will, im Hinblick auf diese Aufrechnung Mahnstopp einfordert und weitere Forderungen auflaufen lässt, denen sie wiederum eigenen Bearbeitungsaufwand und sonstige materielle und immaterielle Schäden wegen der Folgen von Sperrankündigungen und Datenschutzverstößen entgegenhalten will.

Die Auseinandersetzung um die Buchung der Zahlungen hatte in diesem Sinne ihren eigentlichen Ausgangspunkt im August 2022, bereits am 15.08.2022 hat die Beschwerdeführerin die Erfassung der Zahlungen April bis Juli gerügt und eigene Kosten in Höhe von 255,00 EUR angegeben. Am 14.09.2022 hat die Beschwerdeführerin ihre Kosten und Auslagen auf 425,00 EUR beziffert und angekündigt, dass sie diesen Betrag gegen die Abschläge für September und (anteilig) Oktober 2022 verrechnet.

Bei Verfahrensbeginn belief sich der Zahlungsrückstand der Beschwerdeführerin auf 447,50 EUR. Wegen der Kosten von 425,00 EUR hatte die Beschwerdeführerin eine Verrechnung auf die Abschlagszahlungen für September 2022 und Oktober 2022 vorgenommen. Die Differenz zu 447,50 EUR ergab sich der Antragschrift zufolge aus Mahnkosten in Höhe von insgesamt 22,50 EUR. Die Beschwerdegegnerin hat hierzu in ihrer Stellungnahme vom 09.12.2022 vorgetragen, der per 01.11.2022 auf 445,00 EUR bezifferte Rückstand sei mit Blick auf die Androhung, die Wasserversorgung zum 12.12.2022 einzustellen, nunmehr weitgehend ausgeglichen worden. Wenn demnach nur noch Mahnkosten in Höhe von 22,50 EUR offen waren, so hatte die Beschwerdeführerin offenkundig die von ihr zuvor in Höhe von 425,00 EUR vorgenommene Verrechnung unter dem Druck der Einstel-

lung der Versorgung rückgängig gemacht und die Mahnkosten von 20,00 EUR hatten sich nach dem 01.11.2022 um weitere 2,50 EUR erhöht.

Der Gegenstand des hiesigen Verfahrens hat sich demnach seinerzeit auf 22,50 EUR Mahnkosten beschränkt, ferner auf die Frage, ob der Beschwerdeführerin ein Kostenerstattungsanspruch für ihren eigenen Aufwand zur Seite stand. Darum ging es im hiesigen Hinweis vom 19.06.2023. Die Beschwerdeführerin ist auf die dortigen Erwägungen nicht näher eingegangen, sondern hat im Folgenden eine Erweiterung ihrer Kostenerstattungs- und Schadensersatzansprüche vorgenommen, die sie unter unterschiedlichen Gesichtspunkten erhebt.

1. Der Annahme der Beschwerdeführerin, sie könne die unstreitigen Ansprüche der Beschwerdegegnerin gemäß § 389 BGB durch Aufrechnungen mit Gegenansprüchen – aus welchem Rechtsgrund auch immer – zu Fall bringen, ist schon deshalb verfehlt, weil der Aufrechnung ein Aufrechnungsverbot entgegensteht. Die AGB der Beschwerdegegnerin nehmen die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) in Bezug. Deren § 17 Abs. 3 beschränkt in Übereinstimmung mit § 309 Nr. 3 BGB die Aufrechnung auf unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen. Diese Voraussetzung trifft in Bezug auf keinen der hier ins Feld geführten Gegenansprüche zu. War die Aufrechnung unzulässig, so hat der Anspruch der Beschwerdegegnerin auf die Abschlagszahlungen fortbestanden und ist erst durch die Zahlung im Dezember 2022 erloschen. Gegen die danach aufgelaufenen Ansprüche kann ebenfalls nicht mit den dargestellten alten und neuen Gegenforderungen aufgerechnet werden.
2. Mit Blick auf den Verfahrensgegenstand rügt die Beschwerdeführerin ferner zu Unrecht, dass die Beschwerdegegnerin sich über eine Mahnsperre hinwegsetze. Ein Anspruch auf die Einräumung einer Mahnsperre besteht schon im Allgemeinen nicht. Aus der eingangs des hiesigen Verfahrens im Eröffnungsschreiben geäußerten Bitte ergibt sich keine Verpflichtung, von der Geltendmachung der Ansprüche so lange abzusehen, als das Verfahren nicht beendet ist. Umso weniger besteht Anlass eine Lieferantin von der Geltendmachung und Verfolgung ihrer Forderungen abzuhalten, wenn es – wie hier – gar nicht um Streitigkeiten über eine Abrechnung geht, sondern um unstreitige Zahlungsansprüche, die schon wegen eines Aufrechnungsverbots nicht durch Gegenansprüche zu Fall gebracht werden können und die sich wegen des Auflaufens weiterer Rückstände fortlaufend erhöhen.
3. Der Beschwerdeführerin standen und stehen auch keine fälligen Zahlungsansprüche auf Rückerstattungen und/oder Schadensersatz zu, zu denen im hiesigen Verfahren eine Empfehlung ergehen könnte.
 - a. Gegenüber dem Anspruch auf Abgeltung des eigenen Arbeits- und Kostenaufwands gelten die aus dem Hinweis vom 19.06.2023 ersichtlichen Bedenken, und zwar auch ge-

genüber der nunmehr vorgenommenen Anspruchserweiterung. Die Beschwerdeführerin will offenbar geltend machen, dass in dem Abrechnungs- und Mahngebaren der Beschwerdegegnerin eine Vertragsverletzung liege, deretwegen ihr ein Schadensersatzanspruch zustehe. Ein solcher Anspruch besteht indessen nicht, ohne dass es auf die Frage ankommt, ob die Unklarheiten durch die Beschwerdegegnerin oder die von der Beschwerdeführerin angestellten Verrechnungen verursacht worden sind. Die allein in Betracht kommende Geltendmachung unbegründeter Ansprüche ist keine Pflichtverletzung i.S.d. § 280 Abs. 1 BGB, wenn dem – wie hier – eine vertretbare rechtliche Beurteilung zugrunde liegt.

Der Bundesgerichtshof (BGH) führt hierzu in seiner Entscheidung vom 16.01.2009 - V ZR 133/08 – (Juris, dort Rn. 17 ff. = NJW 2009, 1262 ff.) aus:

[2] Eine Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei etwas verlangt, das ihr nach dem Vertrag nicht geschuldet ist, oder ein Gestaltungsrecht ausübt, das nicht besteht, verletzt ihre Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 241 Abs. 2 BGB (BGH, Urte. v. 23. Januar 2008, aaO; a.A. Hösl, aaO, S. 34: Leistungstreuepflicht). Danach hat jede Vertragspartei auf die Rechte und Interessen der anderen Partei Rücksicht zu nehmen. Zu diesen Rechten und Interessen gehört auch das Interesse des Schuldners, nicht in weitergehendem Umfang in Anspruch genommen zu werden als in dem Vertrag vereinbart. Wie der Gläubiger von dem Schuldner die uneingeschränkte Herbeiführung des Leistungserfolgs beanspruchen kann, darf der Schuldner von dem Gläubiger erwarten, dass auch er die Grenzen des Vereinbarten einhält (im Ergebnis ebenso Hösl aaO; Haertlein, MDR 2009, 1, 2; zu dem Argument der Waffengleichheit auch derselbe in Exekutionsintervention und Haftung, 2008, S. 362 f., 383 ff.).

ee) Nach diesen Maßstäben waren sowohl die Aufforderung des Klägers an die Beklagte zur Zahlung des Kaufpreises als auch sein Rücktritt vom Vertrag nicht nur sachlich unbegründet, sondern auch im Sinne von § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB pflichtwidrig.

3. Eine Haftung des Klägers aus § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB scheidet aber nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB aus, weil er nicht fahrlässig gehandelt und die Verletzung seiner Pflichten nach § 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB nicht zu vertreten hat.

a) Fahrlässig handelt der Gläubiger nämlich nicht schon dann, wenn er nicht erkennt, dass seine Forderung in der Sache nicht berechtigt ist. Die Berechtigung seiner Forderung kann sicher nur in einem Rechtsstreit geklärt werden. Dessen Ergebnis vorauszusehen kann von dem Gläubiger im Vorfeld oder außerhalb eines Rechtsstreits nicht verlangt werden. Das würde ihn in diesem Stadium der Auseinandersetzung überfordern und ihm die Durchsetzung seiner Rechte unzumutbar erschweren (Haertlein, MDR 2009, 1, 2 f.). Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) entspricht der Gläubiger nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vielmehr schon dann, wenn er prüft, ob die Vertragsstörung auf eine Ursache zurückzuführen ist, die dem eigenen Verantwortungsbereich zuzuordnen, der eigene

Rechtsstandpunkt mithin plausibel ist (vgl. BGH, Urt. v. 23. Januar 2008, VIII ZR 246/06, NJW 2008, 1147, 1148). Mit dieser Plausibilitätskontrolle (ähnlich Kaiser, NJW 2008, 1709, 1712: Evidenzkontrolle) hat es sein Bewenden. Bleibt dabei ungewiss, ob tatsächlich eine Pflichtverletzung der anderen Vertragspartei vorliegt, darf der Gläubiger die sich aus einer Pflichtverletzung ergebenden Rechte geltend machen, ohne Schadensersatzpflichten wegen einer schuldhaften Vertragsverletzung befürchten zu müssen, auch wenn sich sein Verlangen im Ergebnis als unberechtigt herausstellt (BGH, Urt. v. 23. Januar 2008, aaO; Haertlein, MDR 2009, 1, 2).

Ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verhalten im Sinne einer Verletzung der Leitungstreuepflicht läge demnach selbst dann nicht vor, wenn die Beschwerdegegnerin Fehlbuchungen vorgenommen, die Kontenklärung verzögert oder sogar eine Kündigung wegen Zahlungsverzug erklärt hätte.

- b. Soweit die Beschwerdeführerin mit ihren Schreiben vom 28.06.2023, 03.07.2023, 26.07.2023 und 10.08.2023 auf die hiesigen Hinweise zur Unbegründetheit der Schadensersatzansprüche zusätzliche Schadensersatzansprüche wegen Datenschutzverstößen und Versorgungsunterbrechung in den Raum stellt und um Prüfung bittet, sind diese Ansprüche schon nicht Gegenstand des im November 2022 laufenden Verfahrens.

Von der beantragten Eröffnung eines neuen Verfahrens war abzusehen.

Der Inanspruchnahme auf materiellen und immateriellen Schadensersatz wegen einer Versorgungssperre liegt kein haftungsbegründendes Verhalten der Beschwerdegegnerin zugrunde. Denn die offenen Forderungen für die Belieferung waren aufgelaufen, und fällige und durchsetzbare Gegenforderungen waren weder vorhanden, noch konnten sie im Wege der Aufrechnung eingeführt werden. Es galt nach dem oben Gesagten auch weder eine Mahnsperre, noch gab es mit Blick auf die Gegenforderungen Anlass, eine solche zu bewilligen. Sofern die Beschwerdeführerin ihren Anspruch weiterverfolgen will, mag sie das dafür vorgesehene Vorverfahren beschreiten (§ 111a, 111b Energiewirtschaftsgesetz -EnWG).

Für einen Schadensersatzanspruch wegen einer Datenschutzverletzung ist die Schlichtungsstelle Energie E.V. schon nicht zuständig. Auch insoweit wird daher davon abgesehen, ein neues Verfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren bezieht sich nach § 111b Abs. 1 S. 1 EnWG auf Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie. Streitigkeiten sind danach solche Verbraucherbeschwerden nach § 111a S. 1, die durch die Beantwortung der Unternehmen nicht gelöst wurden, also nicht abgeholffene Verbraucherbeschwerden. Die Norm knüpft an die in § 111a S. 1 EnWG zu den zulässigen Verbraucherbeschwerden genannten Gegenstände an enthält aber keine Beispiels-

fälle, sondern erfasst Streitigkeiten über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie. Dies schließt Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Vertragsanbahnung oder einem Lieferantenwechsel oder aus der Vertragsabwicklung nach Vertragsende mit ein. Streitigkeiten über datenschutzrechtliche Pflichtverletzungen gehören nicht dazu, weil es sich insoweit nicht um Verletzungen der spezifischen Pflichten aus dem Belieferungsverhältnis handelt, sondern um Belange des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst, also das Recht, selbst über die Verwendung personenbezogener Daten zu entscheiden.

4. Der Beschwerdeführerin steht schließlich kein Zurückbehaltungsrecht wegen des Fehlens von Originalrechnungen zur Seite. Nach Nr. 6.1 der vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen schuldet die Beschwerdegegnerin außerhalb der Buchung von Online-Produkten briefliche Mitteilungen. Aus § 40 EnWG, der den Inhalt von Strom- und Gasrechnungen regelt, ergibt sich nichts anderes. Entsprechendes gilt für die Vorgaben des Steuerrechts. Außer bei Rechtsanwälten und Steuerberatern gehört eine Unterschrift bei einer Rechnung nämlich nicht zu den Pflichtangaben.

Die Beteiligten sollten das Auflaufen weiterer Zahlungsansprüche und daraus resultierende Zwangsmaßnahmen der Beschwerdegegnerin dadurch stoppen, dass die in Anspruch genommenen Gegenforderungen aufgegeben (eigener Kosten- und Arbeitsaufwand) bzw. aus dem Belieferungsverhältnis ausgegliedert und einer gesonderten Klärung zugeführt werden (Schadensersatz). Im Gegenzug sollte die Beschwerdegegnerin auf diejenigen Mahnkosten verzichten, die sich aus der Aufstellung der Beschwerdeführerin in der Stellungnahme vom 10.08.2023 ergeben.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdeführerin erkennt an, dass sie den Zahlungsansprüchen der Beschwerdegegnerin Gegenansprüche auf Schadensersatz wegen des geltenden Aufrechnungsverbots nicht entgegenhalten kann.

Sie verzichtet insoweit auf Schadensersatz, als es um eigenen Arbeits- und Kostenaufwand für den Schriftverkehr geht. Die Beschwerdegegnerin nimmt diesen Verzicht an. Sie verzichtet im Gegenzug ihrerseits auf Mahnkosten in Höhe von 47,50 EUR. Die Beschwerdeführerin nimmt diesen Verzicht an.

Die Auseinandersetzung über etwaige durch die Durchsetzung der Ansprüche der Beschwerdegegnerin entstandene Folgeschäden auf materiellen und/oder immateriellen Schadensersatz wie auch diejenige über etwaige Schadensersatzforderungen wegen der

Offenlegung personenbezogener Daten bleiben einer gerichtlichen Auseinandersetzung vorbehalten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 2 Satz 1, 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 7. September 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann